

# Internes Kontrollsystem Steuern

## (IKS Steuern)

- Arbeitshilfe bei Fragen zur Steuerpflicht -

Stand: Juli 2025

|       |  |    |
|-------|--|----|
| I.    | Einführung.....  | 3  |
| II.   | Interne Arbeitshilfen .....  | 5  |
| III.  | Wann entstehen Steuerpflichten für den Landkreis? .....            | 5  |
| IV.   | Meldepflichten für die Fachämter.....                              | 5  |
| 1.    | Abschluss von Verträgen.....                                       | 6  |
| 2.    | Kauf / Verkauf / Tausch von Grundstücken.....                      | 7  |
| a)    | Landkreis Waldshut als Erwerber des Grundstücks .....              | 7  |
| b)    | Landkreis Waldshut als Veräußerer des Grundstücks .....            | 7  |
| c)    | Grundstückstausch .....  | 8  |
| 3.    | Künstler aus dem Ausland .....                                     | 8  |
| a)    | Einkommensteuer .....  | 8  |
| b)    | Umsatzsteuer.....  | 9  |
| 4.    | Rechnungen mit Auslandsbezug.....                                  | 9  |
| a)    | Lieferungen aus anderen EU-Ländern .....                           | 9  |
| b)    | Sonstige Leistungen aus dem Ausland .....                          | 10 |
| c)    | Sonstige Rechnungen mit Auslandsbezug .....                        | 11 |
| 5.    | Sponsoring- / Werbemaßnahmen .....                                 | 11 |
| 6.    | Steuerbefreiungen .....  | 12 |
| a)    | Beantragung einer Steuerbefreiung für den Landkreis .....          | 12 |
| b)    | Beantragung von Steuerbefreiungen durch Dritte beim Landkreis..... | 12 |
| 7.    | Veranstaltungen .....  | 13 |
| 8.    | Zuschusszahlungen.....   | 13 |
| a)    | Echte Zuschüsse .....  | 13 |
| b)    | Unechte Zuschüsse .....  | 14 |
| V.    | Anfragen aus den Fachämtern.....                                   | 14 |
| VI.   | Jährliche Überprüfung der Einnahmen in den Fachämtern.....         | 14 |
| VII.  | Kontakt mit Finanzbehörden.....                                    | 15 |
| VIII. | Kontakt mit dem Steuerberater .....                                | 15 |

## **I. Einführung**

Durch die Einführung des Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.05.2016 zu § 153 der Abgabenordnung (AO) hat die Einführung eines schriftlich dokumentierten internen Kontrollsystems für den Bereich Steuern („Tax Compliance“) - kurz: IKS Steuern - wesentlich an Bedeutung erlangt.

In § 153 AO ist die Pflicht zur Berichtigung von Erklärungen geregelt. Die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 AO besteht dann, wenn ein Steuerpflichtiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter nachträglich erkennt, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann.<sup>1</sup> Bei dieser Pflicht handelt es sich um eine steuerrechtliche Pflicht.

Wird eine gegenüber der Finanzverwaltung abgegebene Erklärung berichtigt, wird geprüft, ob der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hätte kennen müssen oder zum Zeitpunkt der Abgabe bereits kannte. Es wird also geprüft, ob die ursprüngliche Erklärung eventuell vorsätzlich oder zumindest leichtfertig unvollständig oder unrichtig abgegeben wurde. Die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Leichtfertigkeit ist im Steuerrecht entscheidend für die Einstufung in eine Steuerhinterziehung (Straftat) oder eine leichtfertige Steuerverkürzung (Ordnungswidrigkeit). Liegt weder Vorsatz noch Leichtfertigkeit vor, kann die Berichtigung nach § 153 AO straffrei erfolgen. Die Beweislast liegt dabei grundsätzlich bei der Finanzverwaltung.

Hat der Steuerpflichtige ein (funktionierendes) innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eingerichtet, kann dies von der Finanzverwaltung als Indiz gewertet werden, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht.<sup>2</sup>

Die Einführung eines internen Kontrollsystems für den Landkreis Waldshut ist in Anbetracht des immer komplexer werdenden Steuersystems und den strengeren Kontrollen durch die Finanzverwaltung dringend erforderlich.

Mit der Implementierung eines internen Kontrollsystems Steuern wurde im Landkreis Waldshut bereits im Jahr 2019 begonnen. Zur Konkretisierung der steuerlichen Pflichterfüllung sind unterschiedliche **Arbeitshilfen und Leitfäden für die Mitarbeiter/innen des Landkreises Waldshut** erstellt worden. Die Leitfäden beschreiben das Verhalten, das für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten erforderlich ist. **Hauptziel ist es, Haftungsrisiken für Mitarbeiter/innen und Verwaltungsleitung sowie Mehrbelastungen für den Haushalt zu vermeiden.** Um dies erreichen zu können, bedarf es der völligen Transparenz gegenüber den Finanzbehörden für alle steuerlichen Handlungen des Landkreises.

---

<sup>1</sup> Anwendungserlass zur AO (AEAO) zu § 153 Nr. 1.

<sup>2</sup> Vgl. AEAO zu § 153 Nr. 2.6.

# **IKS Steuern**

## **Arbeitshilfe bei Fragen zum Steuerrecht**

---



Dieser Leitfaden sowie weitere interne Arbeitshilfen bieten den Mitarbeiter/innen die notwendige Unterstützung und Orientierung für alle in ihrem Arbeitsumfeld relevanten steuerlichen Themen.

Der Leitfaden tritt am 01.07.2020 in Kraft.

gez.  
Landrat Dr. Kistler, 19.06.2020

## **II. Interne Arbeitshilfen**

Für die Mitarbeiter/innen stehen im Intranet (Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern) insbesondere die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Leitfaden IKS Steuern
- Checkliste zur Erstellung von Rechnungen
- Checkliste zur Erstellung von Gutschriften
- Checkliste zur Erstellung von Verträgen
- Formular Anfrage Fachamt
- Fragebogen Veranstaltungen

Diese Arbeitshilfen werden laufend überarbeitet und an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzeslage angepasst. Bei umfangreichen Änderungen werden die Fachämter direkt vom Amt für Finanzen informiert.

## **III. Wann entstehen Steuerpflichten für den Landkreis?**

Für den Landkreis können in unterschiedlichen Bereichen unter bestimmten Voraussetzungen u.a. in den folgenden Fallkonstellationen Steuerpflichten entstehen:

- Lieferungen aus dem Ausland
- Sonstige Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen und Personen mit Sitz im Ausland
- Kauf von Fahrzeugen im Ausland
- Kauf/Verkauf/Tausch von Grundstücken
- Auftritte ausländischer Künstler
- Veranstaltungen
- Sponsoring-/Werbemaßnahmen
- Zuschusszahlungen

Ob tatsächlich Steuern anfallen, wird zentral im Amt für Finanzen geprüft.

Dabei ist das Amt für Finanzen darauf angewiesen, dass die jeweiligen Fachämter über entsprechende Sachverhalte informieren.

## **IV. Meldepflichten für die Fachämter**

Für die Prüfung der einzelnen steuerlich relevanten Sachverhalte bedarf es in den Fachämtern hoher Aufmerksamkeit, denn die Fachämter sind angehalten, die folgenden Sachverhalte an das Amt für Finanzen zu melden, da sich hieraus Steuerpflichten für den Landkreis ergeben können:

1. [Abschluss von Verträgen \(auch mündliche Vereinbarungen können Verträge sein\)](#)
2. [Kauf/Verkauf/Tausch von Grundstücken](#)
3. [Künstler aus dem Ausland](#)

4. [Rechnungen mit Auslandsbezug](#)
5. [Sponsoring-/Werbemaßnahmen](#)
6. [Steuerbefreiungen \(Antrag beim RP/Antrag von Dritten\)](#)
7. [Veranstaltungen](#)
8. [Vorsteuerabzug bei Beantragung von Fördermitteln](#)
9. [Zuschusszahlungen](#)

Im Folgenden werden diese Tätigkeiten / Vorgänge näher erläutert.

Hinweis: Bitte senden Sie zu den o.g. Sachverhalten jeweils einschlägige Unterlagen (z.B. Rechnung, Vertragsentwurf oder Ähnliches) als Anhang mit. Die Unterlagen können entweder in Kopie vorgelegt werden oder per Mail an [Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de) gesendet werden.

Die Kontierung etwaiger Buchungsbelege ist – falls nicht anders beschrieben – erst nach Prüfung durch das Amt für Finanzen zu veranlassen, da je nach Prüfungsergebnis ggf. ergänzende Angaben auf den Belegen vorzunehmen sind oder Belege zur Korrektur abgeändert werden müssen. Die Buchungsbelege müssen spätestens im Folgemonat nach Rechnungseingang beim Amt für Finanzen eingehen, damit die Steuern rechtzeitig abgeführt werden können.

### 1. Abschluss von Verträgen

Beim Abschluss von neuen sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Verträgen sind die Vertragsentwürfe vor Unterzeichnung durch die weiteren Vertragspartner dem Amt für Finanzen vorzulegen. Unter Vertrag ist die übereinstimmende Willenserklärung von zwei oder mehr Rechtssubjekten zu verstehen.

Vorzulegen sind insbesondere (nicht abschließend!):

- Kaufvertrag
- Mietvertrag
- (Erb-)Pachtvertrag
- Leihvertrag
- Gesellschaftsvertrag
- Leasingvertrag
- Kooperationsvertrag/-vereinbarung
- Bewirtschaftungsvertrag
- Überlassungsvertrag
- Nutzungsvereinbarung
- Werkvertrag

Nicht vorzulegen sind neu abgeschlossene Arbeitsverträge mit Beschäftigten des Landratsamtes.

Bei mündlich geschlossenen Verträgen wird um Schilderung des Vereinbarten gebeten.

## 2. Kauf / Verkauf / Tausch von Grundstücken

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile erworben, veräußert oder getauscht, ist dies dem Amt für Finanzen schriftlich oder per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) mitzuteilen, wenn sich hieraus steuerrechtliche Auswirkungen ergeben könnten (s. unten).

Grundsätzlich sind Grundstücksübertragungen gemäß § 4 Nr. 9a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. D.h. es fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer für den Erwerb bzw. die Veräußerung an, weil diese Umsätze unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Allerdings ist es unter den in § 9 UStG genannten Voraussetzungen möglich, ausnahmsweise auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Hierzu muss der Verzicht im notariell beurkundeten Vertrag erklärt werden.

### a) Landkreis Waldshut als Erwerber des Grundstücks

Wenn das Grundstück für den unternehmerischen Bereich des Landkreises Waldshut erworben wird, ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung möglich. Wird das Grundstück hingegen für den hoheitlichen Bereich erworben, ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung grundsätzlich nicht möglich.

Die Prüfung für die Vorsteuerabzugsberechtigung wird zentral im Amt für Finanzen durchgeführt.

Weitere steuerrechtliche Auswirkungen können sich bei der Grunderwerbsteuer ergeben.

### b) Landkreis Waldshut als Veräußerer des Grundstücks

Beim Verkauf eines Grundstücks durch den Landkreis Waldshut ist es möglich auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, wenn der Käufer des Grundstückes ein Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist immer dann möglich, wenn das Grundstück bisher bereits unternehmerisch genutzt wurde, also z.B. dann, wenn Gebäudeteile umsatzsteuerpflichtig vermietet wurden oder teilweise im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art genutzt wurden.

Werden Grundstücke – mit oder ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung – veräußert, ist häufig eine Betrachtung der letzten bis zu zehn Jahre notwendig. Es ist zu prüfen, ob eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG für diesen Zeitraum vorzunehmen ist. Ggf. ergibt sich hieraus eine Verpflichtung, geltend gemachte Vorsteuerbeträge bis zu zehn Jahre in die Vergangenheit an das Finanzamt zurück zu zahlen. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass eine Berichtigung zu Gunsten des Landratsamts vorzunehmen ist.

Bei Grundstücksverkäufen durch das Landratsamt ist daher bereits vor Vertragsabschluss das Amt für Finanzen schriftlich über die geplanten Verkaufsabsichten zu informieren, um eventuelle Steuernachteile vermeiden zu können.

### c) Grundstückstausch

Wird ein Grundstück per Tausch erworben oder veräußert, ist dies in jedem Fall mitzuteilen. Eine Steuerpflicht kann sich in Einzelfällen ergeben.

## 3. Künstler aus dem Ausland

Werden Künstler, Sportler, Artisten oder ähnliche der Unterhaltung dienende Darbietungen von Personen oder Personengruppen aus dem Ausland vom Landkreis Waldshut für Auftritte in Deutschland engagiert, entstehen für den Landkreis Waldshut unterschiedliche Steuerpflichten.

### a) Einkommensteuer

Der Künstler, Sportler etc. unterliegt mit seinen Einnahmen aus dem Auftritt in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Einkommensteuergesetz (EStG). Damit sich die ausländischen Künstler/Sportler nicht beim deutschen Finanzamt registrieren müssen, hat der Landkreis Waldshut die anfallende Steuer gem. § 50a EStG an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die Vergütung an eine Agentur gezahlt wird und nicht an die ausländische Person selbst.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer ist die Vergütung an den Künstler/Sportler inklusive eventueller weiterer vom Landkreis Waldshut übernommenen Aufwendungen (z.B. Personenschutz) anzusetzen. Reisekosten gehören nur insoweit zur Bemessungsgrundlage, soweit die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütung für Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG übersteigen.

Der anzuwendende Steuersatz ist abhängig von der vertraglichen Vereinbarung zwischen Landkreis und Künstler/Sportler. Verpflichtet sich der Landkreis zur Übernahme der Steuern, handelt es sich um eine sogenannte Nettovereinbarung. Die übernommene Steuer stellt einen geldwerten Vorteil dar, der die Bemessungsgrundlage zusätzlich erhöht. Daraus ergibt sich ein Steuersatz für die Abzugssteuer i.H.v. 17,82 %. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, handelt es sich um eine Bruttovereinbarung. Die Steuer (15 %) muss dann aus der Vergütung herausgerechnet werden. Es wird empfohlen, die Nettovereinbarung vertraglich festzuhalten.

**Die Bemessungsgrundlage ist vom jeweiligen Fachamt selbst zu ermitteln.** Der abgeschlossene Vertrag sowie die Belege für nachzuweisende Kosten des Künstlers/Sportlers sind an das Amt für Finanzen weiterzuleiten, welches die zutreffende Steuer ermittelt und an das Bundeszentralamt für Steuern abführt. Die o.g. Unterlagen sind bei Vertragsabschluss vorzulegen, damit die Steuer rechtzeitig abgeführt werden kann.

Von einem Steuerabzug ist abzusehen, wenn der Künstler vor Zahlung der Vergütung beim Bundeszentralamt für Steuern eine Freistellungsbescheinigung beantragt hat und diese dem Landkreis Waldshut vorlegt.

Der Steuerabzug nach § 50a EStG belastet das Haushaltsbudget des jeweiligen Fachamtes. Auf Nachfrage des Fachamts wird vom Amt für Finanzen die Höhe des abgeführten Steuerbetrages mitgeteilt.

### b) Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Einkommensteuer hat der Landkreis Waldshut als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG an das Finanzamt abzuführen. Als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer gelten alle Zahlungen an den Künstler/Sportler, also auch der für ihn/sie abgeführte Steuerbetrag nach § 50a EStG. Das Fachamt wird gebeten, zur richtigen Angabe der Kontierung vorab beim Amt für Finanzen das korrekte Steuerkennzeichen zu erfragen. So kann die Umsatzsteuer direkt bei der Verbuchung in Abzug gebracht werden.

Die Umsatzsteuer belastet das Haushaltsbudget des jeweiligen Fachamtes. Auf Nachfrage des Fachamts wird vom Amt für Finanzen die Höhe des abgeführten Steuerbetrages mitgeteilt.

## 4. Rechnungen mit Auslandsbezug

Erhalten die Fachämter Rechnungen aus dem Ausland, ergeben sich hieraus meist Steuerpflichten für den Landkreis Waldshut. Aus diesem Grund sind Auslandsrechnungen – versehen mit der Kontierung – spätestens im Folgemonat nach Rechnungseingang an das Amt für Finanzen zu übersenden. Die Rechnungen können entweder in Kopie vorgelegt oder per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) übersendet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Steuerzahlungen zum richtigen Zeitpunkt erfolgen.

### a) Lieferungen aus anderen EU-Ländern

Werden in den Fachämtern Bestellungen im EU-Ausland getätigt, hat das Fachamt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Landkreises Waldshut bei der Bestellung anzugeben. Diese lautet DE142827103. Durch die Angabe der USt-IdNr. weiß der Lieferant, dass es sich für ihn um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt, bei welcher keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden darf. Die Rechnung, die das Fachamt erhält, weist daher richtigerweise nur den Nettobetrag aus. Der Landkreis Waldshut als Erwerber hat für den innergemeinschaftlichen Erwerb zusätzlich zum Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Umsatzsteuer belastet das Haushaltsbudget des jeweiligen Fachamtes. Auf Nachfrage des Fachamts wird vom Amt für Finanzen die Höhe des abgeführten Steuerbetrages mitgeteilt.

Auf den Rechnungen wird meist auf die Steuerpflicht hingewiesen. Diese Hinweise können lauten:

- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- Steuerbefreite Lieferung gem. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)
- Angabe der USt-IdNr. des Landkreises Waldshut

Fehlt ein solcher Hinweis oder wird auf Grund fehlender Angabe der USt-IdNr. die Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen, muss der Landkreis Waldshut zusätzlich die deutsche Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb abführen. Dabei wird diese Steuer von einer höheren Bemessungsgrundlage (Rechnungsbetrag inkl. auf der Rechnung ausgewiesener Umsatzsteuer) berechnet. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Haushaltsbudgets, die es zu vermeiden gilt.

Eine Liste, in welcher die EU-Länder benannt werden und die jeweiligen Übersetzungen der Rechnungshinweise in die einzelnen EU-Sprachen enthalten sind, haben wir Ihnen im Intranet unter Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern → Rechnungen zur Verfügung gestellt.

### **b) Sonstige Leistungen aus dem Ausland**

Werden sonstige Leistungen von Unternehmen aus dem Ausland (sowohl EU-Länder als auch Drittstaaten) in Anspruch genommen, hat der Landkreis Waldshut in der Regel Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Das jeweilige Fachamt hat bereits bei der Auftragsvergabe die USt-IdNr. des Landkreises Waldshut an den ausländischen Unternehmer mitzuteilen. So ist der ausländische Unternehmer darüber informiert, dass er in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen darf und stellt dementsprechend ausschließlich den Nettobetrag in Rechnung. Der Landkreis Waldshut als Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuer selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Auf Nachfrage des Fachamts wird vom Amt für Finanzen die Höhe des abgeführten Steuerbetrages mitgeteilt.

Auf den Rechnungen wird meist auf die Steuerpflicht hingewiesen. Diese Hinweise können lauten:

- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
- Reverse-Charge-Verfahren
- Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- Angabe der USt-IdNr. des Landkreises Waldshut

Fehlt ein solcher Hinweis oder wird aufgrund der fehlenden USt-IdNr. dennoch Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen, muss der Landkreis Waldshut zusätzlich die Umsatzsteuer abführen, allerdings von einer höheren Bemessungsgrundlage (Rechnungsbetrag inkl. auf der Rechnung ausgewiesener Umsatzsteuer) berechnet. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Haushaltsbudgets, die es zu vermeiden gilt.

Eine Liste, in welcher die EU-Länder benannt werden und die jeweiligen Übersetzungen der Rechnungshinweise in die einzelnen EU-Sprachen enthalten sind, haben wir Ihnen im Intranet unter Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern → Rechnungen zur Verfügung gestellt.

### c) Sonstige Rechnungen mit Auslandsbezug

Alle weiteren Rechnungen, aus denen ein Auslandsbezug ersichtlich ist, sind dem Amt für Finanzen ebenfalls spätestens im Folgemonat nach Rechnungseingang vorzulegen. Hierunter fallen vor allem Rechnungen für Bestellungen in Drittländern.

Solche Rechnungen können folgende oder ähnlich lautende Hinweise enthalten:

- Lieferung ab Werk CH
- (Steuerfreie) Ausfuhr
- Einfuhr gem. Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)
- Bezahlte Einfuhrumsatzsteuer
- Lieferung unverzollt und unversteuert
- Beilage eines Zollbelegs/einer Zollrechnung

Im Falle der Umsatzsteuerpflicht des Landkreises belastet die Steuer das Haushaltsbudget des jeweiligen Fachamtes. Auf Nachfrage des Fachamts wird vom Amt für Finanzen die Höhe des abgeführten Steuerbetrages mitgeteilt.

## 5. Sponsoring- / Werbemaßnahmen

Sponsoring bezieht sich meist auf die Bereiche Sport, Kunst, Kultur, Soziales, Umwelt- und Denkmalschutz, ist aber auch in anderen Bereichen denkbar. Um Sponsoring handelt es sich immer dann, wenn einem Unternehmer die Möglichkeit geboten wird, gegen Entgelt seinen Namen, seine Firma und/oder sein Logo zu präsentieren:

- auf Bekleidung
- in Programmheften
- auf Flyern, Plakaten oder Eintrittskarten
- in Kalendern
- mit Lautsprecherdurchsagen
- auf Fahrzeugen
- auf Internetseiten

Wenn Sponsoring-Maßnahmen geplant werden, sind diese dem Amt für Finanzen vorab mitzuteilen, da sich daraus für den Landkreis Steuerpflichten ergeben können. Da im Sponsoring-Vertrag auf die Umsatzsteuerpflicht hinzuweisen ist und die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht dem Amt für Finanzen obliegt, sollte das Amt für Finanzen frühzeitig eingebunden werden. Der Sponsoring-Vertrag ist spätestens im Folgemonat nach Vertragsschluss dem Amt für Finanzen schriftlich vorzulegen oder per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) zu übersenden.

Es empfiehlt sich, die geplante Sponsoring-Maßnahme in einem **Sponsoring-Vertrag** schriftlich festzuhalten, denn von den konkreten Sponsoring-Maßnahmen ist abhängig, ob die Einnahme umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Durch die bloße Namensnennung des Sponsors (z.B. im Programmheft, bei der Danksagung oder auf Plakaten) entsteht noch kein steuerbarer Leistungsaustausch. Die bloße Namensnennung unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer. Werden jedoch weitere Leistungen zur Hervorhebung des Sponsors durch den Landkreis erbracht (z.B. Verlinkung des Sponsors auf der Internetseite), unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer auf die vereinnahmten Geldbeträge an das Finanzamt abzuführen. Der Steuersatz beträgt stets 19%.

## 6. Steuerbefreiungen

### a) Beantragung einer Steuerbefreiung für den Landkreis

Falls eine Steuerbefreiung für bestimmte Tätigkeiten gem. § 4 Nr. 21 UStG beim Regierungspräsidium beantragt werden soll, ist der Antrag vom jeweiligen Fachamt selbst auszufüllen und beim Regierungspräsidium einzureichen. Das Amt für Finanzen steht für Fragen zur Antragstellung gerne zur Verfügung. Eine Kopie des Antrags ist dem Amt für Finanzen schriftlich oder per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) zu übersenden.

Hat das Regierungspräsidium den Antrag genehmigt, ist die Bescheinigung über die Steuerbefreiung **im Original** dem Amt für Finanzen zur Weiterleitung an das Finanzamt vorzulegen. Das Finanzamt entscheidet endgültig darüber, ob die Steuerbefreiung zutreffend erfolgt ist. Das jeweilige Fachamt wird über die Entscheidung des Finanzamtes per E-Mail informiert.

### b) Beantragung von Steuerbefreiungen durch Dritte beim Landkreis

In folgenden Fällen ist das Landratsamt zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen zur Steuerbefreiung:

- § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG:  
nicht professionelle / im Amateurbereich tätige Künstler (z.B. Orchester, Chöre, Solisten, Dirigenten),
- § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG:  
Musikschulen und Privatmusikerzieher

Die Zuständigkeit sowie die Gesamtauflistung der Künstler ergibt sich aus §§ 1 Nr. 2, 2 Nr. 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 Zuständigkeitsverordnung nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG (ZVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG).

Die Anträge werden für den Landkreis Waldshut zentral im Ordnungsamt bearbeitet. Die Bescheinigungen über die Steuerbefreiung sollen die genaue Angabe der Steuerbefreiungsvorschrift enthalten.

Bei professionell tätigen Künstlern sowie bei Privatschulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind für die Ausstellung der Bescheinigung die Regierungspräsidien zuständig.

Für ausländische Ensembles und Einzelkünstler, die in Baden-Württemberg auftreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

## 7. Veranstaltungen

Veranstaltungen von Fachämtern können unter bestimmten Voraussetzungen Steuerpflichten für den Landkreis Waldshut auslösen. Rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung ist daher der „Fragebogen Veranstaltungen“ auszufüllen und per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) an das Amt für Finanzen zu senden. Den Fragebogen finden Sie im Intranet unter Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern → IKS Steuern.

Das Amt für Finanzen prüft auf Grundlage des vom Fachamts beschriebenen Sachverhalts, ob sich hieraus Steuerpflichten ergeben und gibt dem Fachamt entsprechende Rückmeldung.

## 8. Zuschusszahlungen

Erhält der Landkreis Zuschüsse von anderen Unternehmen oder Institutionen oder gewährt der Landkreis Zuschüsse (z.B. an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, privatrechtliche Unternehmen, soziale Einrichtungen, etc.), ist zu prüfen, ob betreffend diese Zahlungen eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Es ist zu unterscheiden zwischen echten und unechten Zuschüssen.

### a) Echte Zuschüsse

Echte Zuschüsse liegen immer dann vor, wenn es sich um strukturfördernde Maßnahmen handelt, die in keinem Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch stehen. Dabei soll der Zahlungsempfänger ganz allgemein unterstützt werden, damit er mit dem Zuschuss seinen Aufgaben nachgehen kann.

In jedem Fall als echte Zuschüsse zu qualifizieren sind dementsprechend Zuschüsse, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gezahlt werden und auf die der Zuschussempfänger einen Anspruch hat. Außerdem fallen Zuschüsse, die per Zuwendungsbescheid gewährt werden, unter die echten Zuschüsse.

Mangels Leistungsaustausch unterliegen echte Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer.

Zuschusszahlungen der öffentlichen Hand stellen zwar meist echte Zuschüsse dar, in Einzelfällen kann dies aber anders zu beurteilen sein. Hier ist die Rechts- bzw. Vertragsgrundlage im Einzelnen zu prüfen. Sobald z.B. eine Auflage an die

Zuschusszahlung geknüpft ist, ist zu prüfen, ob ein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt.

### b) Unehchte Zuschüsse

Um unechte Zuschüsse handelt es sich dann, wenn freiwillig gezahlte Zuschüsse in einem Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch stehen oder es sich um Entgelt von dritter Seite handelt. Diese Art der Zuschüsse unterliegt der Umsatzsteuer.

Werden Zuschüsse lediglich in Kooperationsvereinbarungen oder sonstigen Verträgen vereinbart oder anderweitig beschlossen und wird dabei der Zahlungsempfänger nicht nur allgemein unterstützt, sondern sind konkrete Leistungen an die Zahlung geknüpft, liegt ein unechter, umsatzsteuerbarer Zuschuss vor. Dabei ist es irrelevant wie die Zahlung bezeichnet wird (Zuschuss, Zuwendung, Prämie, Beihilfe, Ausgleichsbetrag o.ä.).

Die Vereinbarungen über Zuschusszahlungen, die freiwillig geleistet werden, sind dem Amt für Finanzen spätestens im Folgemonat nach Vereinbarung schriftlich oder per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) zu melden. **Nicht vorzulegen** sind Zuschusszahlungen, die aufgrund von Förderanträgen geleistet wurden sowie Zuschusszahlungen, die aufgrund von Zuwendungsbescheiden ergehen.

## V. Anfragen aus den Fachämtern

Weitere Sachverhalte, aus denen sich eine Steuerpflicht ergeben könnte, hat das jeweilige Fachamt unter Verwendung des „Formular Anfrage Fachamt“ per E-Mail ([Steuern@landkreis-waldshut.de](mailto:Steuern@landkreis-waldshut.de)) an das Amt für Finanzen zu melden. Das Formular steht im Intranet (Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern → IKS Steuern) zum Download zur Verfügung.

Für Anfragen zum Thema Lohnsteuer ist das Amt für Personal und Organisation zuständig.

## VI. Jährliche Überprüfung der Einnahmen in den Fachämtern

Alle Einnahmen in den einzelnen Fachämtern wurden im Rahmen einer umfangreichen Bestandsaufnahme im Jahr 2019 auf Steuerpflichten überprüft. Hierfür wurden in den Fachämtern jeweils 1-2 Ansprechpartner benannt, die für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehen.

Um auch für neu generierte Einnahmen sicherstellen zu können, dass alle Steuerpflichten erfüllt werden, wird es künftig notwendig sein, regelmäßige Abfragen in den Fachämtern

durchzuführen. Dabei werden lediglich einzelne Kontierungen stichprobenhaft überprüft, um den Aufwand für die Ansprechpartner so gering wie möglich zu halten.

Die Überprüfung erfolgt mittels Excel-Tabelle, die per E-Mail versendet wird. Bei Bedarf kann auch ein persönliches Gespräch stattfinden.

## **VII. Kontakt mit Finanzbehörden**

Der Kontakt mit den Finanzbehörden (Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern) erfolgt ausschließlich über das Amt für Finanzen. Die dortigen Ansprechpartner/-innen sind im Intranet (Arbeitsumfeld → Finanzen → Steuern) benannt.

## **VIII. Kontakt mit dem Steuerberater**

Der Landkreis Waldshut wird bei der Erstellung von Jahressteuererklärungen von einem externen Steuerberater unterstützt. Dieser steht generell auch für steuerrechtliche Fragestellungen zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater erfolgt für den Kernhaushalt ausschließlich über das Amt für Finanzen. Die Eigenbetriebe klären ihre Fragestellungen in eigener Verantwortung mit dem Steuerberater. Das Amt für Finanzen ist bei Fragestellungen, die die umsatzsteuerliche Organschaft betreffen, ebenfalls vom Eigenbetrieb zu informieren.